

VERTRAGSBEDINGUNGEN

1. Zeitschranke bei Sammelgut: Für Sammelgut wurde eine fixe Zeitschranke mit Ihnen vereinbart. Spätestens zu diesem Zeitpunkt muss sich Ihr Fahrer mit den Frachtpapieren im Büro des Empfangsspediteurs gemeldet haben. Nichteinhaltung der Zeitschranke hat zur Folge, dass die Sendungen vom Empfangsspediteur nicht mehr in die Zustellung gehen. Sendungen mit einem Fixtermin müssen also per Sonderfahrt zugestellt werden. Sofern die Verspätung von Ihnen zu verantworten ist, müssen wir Ihnen die anfallenden Mehrkosten berechnen. Für unseren administrativen Mehraufwand belasten wir eine Pauschale von 45,00 EUR. Standgeldforderungen werden von uns nicht anerkannt es sei denn, wir wurden vor Entstehung eines etwaigen Anspruchs unterrichtet und haben ausdrücklich der Berechtigung einer Standgeldforderung dem Grund und der Höhe nach schriftlich zugestimmt.

2. Anforderungen Fahrzeugausstattung bei Einsatz von Tautlinern – Aufliegern oder Gliederzügen:

Saubere, beschädigungsfreie Ladefläche, Bodenbelastbarkeit ausreichend für Stapler mit 4 to Achslast.

Palettenanschlagleisten, ausreichende Anzahl Zurrpunkte im Fahrzeugboden, mindestens 12 Paar.

15 Zurrgurte sind mitzuführen.

Spannlatten (**ALU**) müssen vorhanden sein - zertifizierte Plane gem. EN 12642 Code XL.

3. Abliefernachweise/Frachtpapiere:

Ablieferungsnachweise/Frachtpapiere sind innerhalb von zehn Werktagen im Original bei uns abzugeben. Wird diese Frist nicht eingehalten, sind Sie verpflichtet, €25,00 Schadensersatz für jeden Kunden, den Sie aufgrund dieses Auftrages für uns angefahren haben und dessen Originalpapiere nicht fristgerecht bei uns vorliegen, zu leisten. Es bleibt vorbehalten, den Nachweis eines geringeren Schadens zu führen. Wir behalten uns vor, auch einen höheren Schadensersatzbetrag geltend zu machen.

4. Zahlungsziel: Unsere Frachtzahlung erfolgt nach Rechnungseingang im Bereich der nationalen Transporte nach 45 Tagen sowie im Bereich der internationalen Transporte nach 60 Tagen.

5. Gitterboxen bzw. Palettentausch:

Das Klauselwerk „Kölner Palettentausch“ gilt als vereinbart.

Zu übernehmende bzw. übernommene Europaletten oder Gitterboxen sind direkt zu tauschen.

Sollte späterer bzw. nicht direkter Palettentausch vereinbart sein, hat eine Rückführung der Paletten bzw. Gitterboxen binnen 14 Tagen nach Übernahme zu erfolgen. Erfolgt die Rückführung nicht innerhalb dieser Frist, berechnen wir 13,00 EUR pro Europalette und 92,00 EUR pro Gitterbox.

Sollte den Empfängern (nicht Empfangsspediteur!) ein direkter Palettentausch nicht möglich sein, müssen Sie sich dieses auf dem Frachtbrief einwandfrei bestätigen lassen, z.B. „Palettentausch nicht möglich, da kein Leergut vorhanden“ oder ähnlich. Ohne diesen eindeutigen Vermerk auf dem Ablieferbeleg muss direkt getauscht werden.

Tausch und Rückführung der Paletten/Gitterboxen sind in der vereinbarten Frachtrate enthalten.

Bei nicht getauschten Paletten berechnen wir eine Bearbeitungspauschale von 15,00 EUR.

Bei Einreichung von DPL-Scheinen berechnen wir eine Bearbeitungsgebühr von 20,00 EUR

Das Risiko eines Tausches beim Empfänger geht allein zu Lasten des Frachtführers /Auftragnehmers. Es wird vorsorglich Aufrechnung der Ladehilfsmittel mit den Frachtkosten erklärt. Palettenscheine zum Kontosausgleich werden nicht akzeptiert. Die Annahme von Palettenscheinen ist untersagt und geht allein zu Lasten des Frachtführers /Auftragnehmers.

Nah- und Fernverkehr • Schiene und Straße • Container Transporte • Thermo- und Kühlverkehr

Geschäftsführer: Klaus-Peter Schmoll · Leipziger Str. 341 b · 34123 Kassel

+49 (0)561 fon 951240 · +49 (0)561 fax 9512420 · www.ks-logistic.de · email: dispo@ks-logistic.de

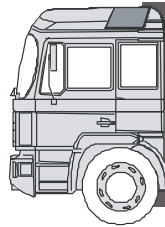
Bankverbindung: Volksbank Kassel Göttingen · BIC GENODE51KS1 · IBAN DE97 5209 0000 00226900 00

· SteuerNr. 025 237 00325 · AG Kassel HRB 6170 · ID Nr. 811 852 423

Wir arbeiten ausschließlich

auf Grundlage der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp) - Neueste Fassung.

Diese können Sie auf unserer Website www.ks-logistic.de herunterladen



6. Ladungssicherung: Der von Ihnen eingesetzte LKW muss vollständig mit allen erforderlichen Materialien zur Ladungssicherung ausgestattet sein (Antirutschmatten, Seitenlatten, Spanngurte, Spannplatten usw.). Das Fahrzeug muss nach den zurzeit geltenden Regeln der Technik ausgestattet sein. Der von Ihnen eingesetzte Fahrzeugführer muss ausreichend im Bereich der Ladungssicherung geschult sein. Eine ständige Weiterbildung wird vorausgesetzt. Wir beziehen uns hier auf die Richtlinien zur Ladungssicherung (VDI 2700 ff). Dies gilt ohne Ausnahme für alle Arten von LKW (Sattelzug, Hängerzug, Wechselbrückenzug, Gardinentrailer, Megatrailer etc.). Falls bei Ihrem Fahrzeug eine ausreichende Ladungssicherung nicht gewährleistet ist, kann der LKW nicht beladen werden. In diesem Fall behalten wir uns vor, den LKW seitens des Verladens so auszurüsten, dass die vorgeschriebene Ladungssicherung möglich ist. Eventuell entstandene Kosten werden wir an Sie berechnen. Entstandene Kosten für eine nicht termingerechte Übernahme der Ladung auf Grund unzureichender Ladungssicherung werden ans Sie weitergegeben.

7. Kundenschutz: Kundenschutz gilt als vereinbart. Für jeden schuldhaften Verstoß gilt eine Vertragsstrafe in Höhe von 10.000,00 E UR als vereinbart.

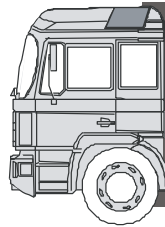
8. Versicherung: DER TU haftet gegenüber Kaiser & Schmoll im Rahmen nationaler Transporte bei Verlust / Beschädigung mit 40 Sonderziehungsrechten pro Kilogramm Rohgewicht der Sendung. Soweit Kaiser & Schmoll gegenüber seinem Auftraggeber nur in einem geringeren Umfang haftet, wird Kaiser & Schmoll den TU hierüber nach Schadenseintritt informieren. In diesem Falle ist die Haftung des TU auf den von Kaiser & Schmoll mit seinem Auftraggeber vereinbarten Haftungsbetrag beschränkt. Bei grenzüberschreitendem Straßengüterverkehr finden die zwingenden Vorschriften der CMR Anwendung. Der TU stellt Kaiser & Schmoll von allen mittel- und unmittelbaren Ansprüchen Dritter, die aus einer nicht hinreichenden Umsetzung der gesetzlich durchzuführenden Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung seitens des TU resultieren, vollumfänglich und unwiderruflich frei. Für Transporte im grenzüberschreitenden Verkehr garantiert der TU den Abschluss einer Güterschadenshaftpflichtversicherung im Rahmen der haftungshöchstgrenze der CMR. Der TU ist weiterhin verpflichtet, auf seine Kosten eine Betriebs- und Umwelthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme je Versicherungsfall von Pauschal € 2,5 Mio. für Sach- und Personenschäden und € 100.000 pauschal für Vermögensschäden sowie für jedes seiner bei Kaiser & Schmoll eingesetzten Fahrzeuge eine Kfz-Haftpflichtversicherung mit € 50 Mio. Deckung für Sach- und Personenschäden abzuschließen. Für internationale Beförderungsaufträge gelten die CMR, ergänzend gilt das deutsche Frachtrecht des HGB. Mit der Annahme des Auftrages bestätigen Sie, dass Sie über die erforderlichen Genehmigungen für den Transportauftrag verfügen und Ihre Frachtführerhaftung durch Versicherung abgedeckt haben. Ihr Versicherungsschutz für den grenzüberschreitenden Verkehr umfasst auch die CMR-Deckung für von Ihnen beauftragte Frachtführer (Subsidiär Haftung). Sie erfüllen alle durch Ihren Haftungsversicherer auferlegten Obliegenheiten (bewachter Parkplatz, Diebstahlsicherung etc.) Dieser Vertrag liegt den Voraussetzungen des aktuellen GüKBillB, neueste Fassung, zu Grunde. Wir gehen davon aus, dass Sie Ihren Kontroll- und Aufklärungspflichten nachgehen. Bitte übermitteln Sie uns eine Kopie Ihrer gültigen CMR –Versicherungspolice.

09. Lenk-u.Ruhezeiten: Sie verpflichten sich ausdrücklich zur Einhaltung der gesetzlich (u.a. durch EU-Verordnungen)vorgeschriebenen Lenk- u. Ruhezeiten sowie zu ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung der durch die entsprechenden Vorschriften geforderten Nachweise. Sämtliche Dokumente und Nachweise, die die Einhaltung der vorgenannten Vorschriften dokumentieren, sind uns auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

10. Termingut: Transportverzögerungen sind uns sofort zu melden. Kosten die durch Nichteinhaltung von Terminen entstehen, gehen zu Ihren Lasten. Differenzen / Beschädigungen / Ablieferhindernisse / Fehlmengen / Annahmeverweigerungen oder Temperaturabweichungen sind ebenfalls unverzüglich unserer Disposition zu melden unter der Tel. – Nr. 0561 / 95 12 40. Des Weiteren müssen uns für den Fall eines Produktsicher bzw. –qualität gefährdenden Vorfalls Notrufinformationen (Auftraggeber, Behörde, Kunden) zur Verfügung gestellt werden. Ein System zur Rückverfolgbarkeit muss - gemäß VO 178/2002 (EG)- integriert sein. Das Verfahren ist praktikabel und wird mindestens jährlich nachweislich getestet.

Nah- und Fernverkehr • Schiene und Straße • Container Transporte • Thermo- und Kühlverkehr

Geschäftsführer: Klaus-Peter Schmoll · Leipziger Str. 341 b · 34123 Kassel
+49 (0)561 fon 951240 · +49 (0)561 fax 9512420 · www.ks-logistic.de · email: dispo@ks-logistic.de
Bankverbindung: Volksbank Kassel Göttingen · BIC GENODE51KS1 · IBAN DE97 5209 0000 00226900 00
· SteuerNr. 025 237 00325 · AG Kassel HRB 6170 · ID Nr. 811 852 423
Wir arbeiten ausschließlich
auf Grundlage der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp) - Neueste Fassung.
Diese können Sie auf unserer Website www.ks-logistic.de herunterladen



11. Gefahrgut: Bei Transporten mit ADR-Gut bitten wir Sie uns vorab den Namen des Fahrers sowie das amtliche Kennzeichen des eingesetzten Fahrzeuges schriftlich bekannt zu geben. Wir weisen Sie darauf hin, dass wir ohne diese Angaben keine Verladung vornehmen können. Ebenfalls teilen Sie Ihrem Fahrer bitte mit, dass er sich uns bzw. dem Absender gegenüber ausweisen muss und wir eine Kopie des Führerscheins und auch der ADR-Bescheinigung anfertigen werden.

12. Kühlkette: Die Kühlaufbauten sind mindestens eine Stunde vor Beladung auf die angegebene Temperatur vor zu temperieren. Wir sind zur Einhaltung der Kühlkette vertraglich verpflichtet und benötigen als Nachweis die kompletten Temperaturdaten in Papierform. Durch die Annahme des Transportauftrages verpflichten Sie sich, uns die Temperaturaufzeichnungen bis spätestens 24 Stunden nach der Entladung zu faxen oder als Datenformat (z.B. PDF) zu senden. Die Kühlkette ist mittels kalibrierten oder geeichten Temperaturschreiber/Datenlogger zu überwachen. Die Fahrzeuge, insbesondere das Kühlequipment (Kühlaggregate, Kühlaufbau und Temperaturoaufzeichnungssystem) sind regelmäßig zu warten. Die Wartung ist dokumentiert und auf Verlangen nachzuweisen. Sollten Sie die technischen Voraussetzungen nicht erfüllen können, informieren Sie uns bitte umgehend, damit wir andere Fahrzeuge einsetzen können. Frachtrechnungen werden nur unter Einreichung von einwandfreien und lückenlosen Temperaturodrucken für den Zeitraum des gesamten Transportes akzeptiert.

13. Lebensmittelsicherheit : Sie verpflichten sich, Lebensmittelsicherheit, -legalität und -qualität sicherzustellen und Aufrechtzuerhalten. Die Fahrzeuge und Laderaumflächen müssen in einem sauberen, geruchsfreien, dichtem, trockenen, technisch einwandfreien und für den Transport von Lebensmitteln geeignetem Zustand sein. Vor der Beladung wird der Zustand der Transportfahrzeuge geprüft und bei Bedarf werden entsprechende Maßnahmen eingeleitet. (z.B. Staubentwicklung, Fremdgerüche, Schädlinge, defekte Innenbeleuchtung). Bei Schäden durch eindringende Feuchtigkeit halten wir Sie haftbar. **Sie als Auftragnehmer versichern, dass die jeweils aktuellen gesetzlichen Vorschriften, Regelungen und Hygienevorschriften (z.B. VO (EG) Nr.852/2004, VO (EG) Nr. 853/2004, LFBG, IFSG) eingehalten werden. Zusätzlich müssen die Anforderungen des aktuellen IFS- Logistic Standards erfüllt werden.**

14. Hygienevorschriften:

Für Ihre Fahrzeuge existiert ein Reinigungs-, gegebenenfalls Desinfektionsplan. Die Maßnahmen werden dokumentiert und können uns auf Nachfrage vorgelegt werden. Bitte weisen Sie Ihr Fahrpersonal an, die lokalen Hausordnungen sowie Vorschriften strikt einzuhalten. Ebenfalls sind die Hygienevorschriften an den jeweiligen Be- und Entladestelle zu beachten. Ein gepflegtes Erscheinungsbild sowie saubere und ordentliche Kleidung setzen wir voraus.

Ebenfalls sind die allgemeinen Sicherheitsregeln bezüglich des Tragens einer Sicherheitskleidung, bestehend aus Sicherheitsschuhen (geschlossen) und Warnweste zu beachten. Sowie die Sicherheitsregeln des Ladens und Entladens von Fahrzeugen.

Weisen Sie Ihre Fahrpersonal bitte zwingend darauf hin, dass Erkrankungen -laut Infektionsschutzgesetz- Ihnen als Auftragnehmer zu melden sind. Ebenfalls müssen schwere Magen-, Darm- oder Hauterkrankungen gemeldet werden, damit ausschließlich gesundheitliches geeignetes Personal eingesetzt wird. Rauchen, Essen und Trinken ist neben der von Ihnen übernommenen Ware nicht gestattet. Bitte informieren Sie Ihr Fahrpersonal, dass ein unnötiges Berühren der Ware nicht erlaubt ist und eine persönliche Hygiene vorausgesetzt wird.

Nah- und Fernverkehr · Schiene und Straße · Container Transporte · Thermo- und Kühlverkehr

Geschäftsführer: Klaus-Peter Schmoll · Leipziger Str. 341 b · 34123 Kassel
+49 (0)561 fon 951240 · +49 (0)561 fax 9512420 · www.ks-logistic.de · email: dispo@ks-logistic.de
Bankverbindung: Volksbank Kassel Göttingen · BIC GENODE51KS1 · IBAN DE97 5209 0000 00226900 00
· SteuerNr. 025 237 00325 · AG Kassel HRB 6170 · ID Nr. 811 852 423
Wir arbeiten ausschließlich
auf Grundlage der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp) - Neueste Fassung.
Diese können Sie auf unserer Website www.ks-logistic.de herunterladen

Mittwoch, 29. August 2018



15. Mindestlohngesetz: Sie sichern der Spedition Kaiser & Schmoll GmbH zu, dass Sie Ihren Mitarbeiter/innen den derzeit aktuellen gesetzlich zu zahlenden Mindestlohn vergüten und diese Zahlung zum Zeitpunkt der mit dem Arbeitnehmer vereinbarten Fälligkeit vornehmen.

Sie erklären, in geeigneter Weise sicherzustellen und zu überwachen, dass Nachunternehmer, die Sie sorgfältig ausgewählt haben, ihrerseits die Verpflichtungen des MiLoG einhalten.

Sie als Auftragnehmer weisen auf Verlangen die Erfüllung dieser Zusicherung nach. Gleichzeitig verpflichten Sie sich, die Spedition Kaiser & Schmoll GmbH von allen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit dem MiLoG

Freizustellen. Diese Regelung gilt auch gegenüber Ansprüchen von Sozialversicherungsträgern und Finanzbehörden. Weiterhin erklären Sie die Freistellung der Spedition Kaiser & Schmoll GmbH von gegen Sie verhängten Bußgeldern wegen Verstößen gegen das MiLoG.

16. GüKBillBG - Bekämpfung der illegalen Beschäftigung

Sie verpflichten sich bei der Durchführung aller Speditions- bzw. Frachtverträge zu strikter Beachtung relevanter Rechtsformen; es gilt im Einzelnen: Sie verpflichten sich zur Durchführung der mit uns bestehenden Verträge, selbst nur solche Spediteure und Frachtführer einzusetzen, die die nachstehend beschriebenen Pflichten nach § 7b + 7 c GüKG und dieser Vereinbarung zuverlässig erfüllen. Sie als Auftragnehmer versichern uns, dass alle von Ihnen eingesetzten Fahrzeuge und Unternehmen über die für den Transport erforderlichen Erlaubnisse und Berechtigungen nach §§ 3,6 GüKG (Erlaubnis, Eurolizenz, Drittlands Genehmigung, CEMT-Genehmigung) verfügen und die Erlaubnisabschriften im Fahrzeug mitführen. Des Weiteren haben Sie dafür Sorge zu tragen, dass die von Ihnen eingesetzten Fahrer, die nicht Angehörige eines EU- oder EWR- Mitgliedsstaates sind, über die nach § 7b GüKG erforderliche Arbeitserlaubnis und eine amtlich beglaubigte Übersetzung in die deutsche Sprache oder über ein Negativ-Attest verfügen. Sie verpflichten sich ferner, dafür Sorge zu tragen, dass diese Fahrer die erforderlichen Unterlagen auf jeder Fahrt mitführen.

Sollte es diesbezüglich bei etwaigen Überprüfungen zu Beanstandungen kommen, sind wir berechtigt, die unverzügliche Gestellung eines Fahrers bzw. Fahrzeugs zu verlangen, die Voraussetzungen dieser Vereinbarung erfüllt. Andernfalls sind wir berechtigt den Vertrag zu kündigen – Rechte nach § 415 HGB stehen Ihnen in diesem Fall nicht zu.

Sie verpflichten sich zum Ersatz aller Schäden, die uns als Auftraggeber durch die Verletzung der vorstehenden beschriebenen Pflichten durch Sie als Auftragnehmer entstehen.

Hinweis: Wir arbeiten ausschließlich auf

Grundlage der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp) – Neueste Fassung.

Diese beschränken in Ziffer 23 die gesetzliche Haftung für Güterschäden

nach § 431 HGB in Höhe von 8,33 SZR/kg je Schadenfall bzw. je Schadenereignis auf 1

Million bzw. 2 Millionen Euro oder 2 SZR/kg, je nachdem, welcher Betrag höher ist, und bei

multimodalen Transporten unter Einschluss einer Seebeförderung generell auf 2 SZR/kg.

Mit Annahme des Auftrages bestätigen Sie uns, dass keine Fahrzeuge mit unzulässigen Modifikationen (Adblue-Emulatoren, Magnete etc.) eingesetzt werden.

Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Leistungen und Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist unser Sitz, soweit keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen. **Es gilt ausschließlich deutsches Recht.** Mit dem Erhalt des Telefax bestätigen Sie die Annahme des Auftrages inkl. sämtlicher Termine und Frachtvereinbarungen.

Mit freundlichen Grüßen
Kaiser & Schmoll GmbH

Nah- und Fernverkehr • Schiene und Straße • Container Transporte • Thermo- und Kühlverkehr

Geschäftsführer: Klaus-Peter Schmoll · Leipziger Str. 341 b · 34123 Kassel

+49 (0)561 fon 951240 · +49 (0)561 fax 9512420 · www.ks-logistic.de · email: dispo@ks-logistic.de

Bankverbindung: Volksbank Kassel Göttingen · BIC GENODE51KS1 · IBAN DE97 5209 0000 00226900 00

· SteuerNr. 025 237 00325 · AG Kassel HRB 6170 · ID Nr. 811 852 423

Wir arbeiten ausschließlich

auf Grundlage der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp) - Neueste Fassung.

Diese können Sie auf unserer Website www.ks-logistic.de herunterladen